

zu Regenspurg gemachten Schlufes und darauf in Anno 1653. er-
gangenen Decreti höchst = hoch = und wohlgedachte Stände, so noch
schuldig, bey den Franckfurter Frühlings- und Herbst-Messen jedesmahl
ein altes und neues und also jährlichen 4. Zihler, der vorigen alten Ma-
tricul nach, ohnfehlbarlich gegen Quittung abführen, dabey aber ihr
Absehen dahin richten, daß die alte Cammer-Gerichts-Matricul auf die
Anzahl der verordneten Cammer-Gerichts-Assessorum entzwischen bey
jeziger angehender Visitation nach Proportion erhöhet und sodann das
Contingent (doch salva Moderatione) abgeführt, vorerwehnte Ungleich-
heit aber der alten Cammer-Matricul und deren neuerhöhten Uffsaz Ih-
rer Kayserlichen Majest. durch beygefügtes Schreiben sub Lit. I. zu
wissen gemachet, und Dieselbe, daß es bey der alten Matricul biß dahin
verbleiben möchte, unterthänigst und allerunterthänigst angesuchet wer-
den sollen.

Von Cam-
mer-Gerichts-Asses-
sors-Prä-
sentationen.

§. 19. Dabey dann Bierdtens die Präsentation der Assessorum
im Cammer-Gericht in gebührliche Berathschlagung gezogen und nach-
folgender Schluß gemachet worden: Daß, weilien diesem löblichen
Ober-Sächsischen Crays 8. Stellen und eine per Alternationem mit
dem Nider-Sächsischen Crays zukommen, denen beyden Churfürstlichen
Durchl. zu Sachsen und Brandenburg die vier alte, wie bißhero auch ge-
schehen, perpetuirlich allein verbleiben, die übrige neun, als fünfe, so
vermöge Instrumenti Pacis diesem löblichen Ober-Sächsischen Crays
zugelegt, anderwärtig unter die sämtlichen Crays Stände, secundum
numerum et ordinem Votorum, ambulatorie solchergestalt prä-
sentiret werden, daß von denen vorsitzenden beyden Chur- und Fürstli-
chen Häusern, biß auf Anhalt inclusive, nach jetztgedachter Anzahl und
Ordnung der Stimmen, jeden Eine, Quedlinburg, Bernroda, Wal-
ckenrieth mit einander, und dann die Grafen und Herrn zusammen auch
Einer zukommen und vor dißmahl mit disen neuen fünf Stellen anjezo
der Anfang von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und denen Säch-
sischen Fürstenthümben gemacht und ins künfftig bey fernern Erledi-
gungs-Fällen von den zweyen übrigen Sächsischen, auch Vor- und
Hinter-Pommerischen gemacht, wie auch (hier fehlt was in meinem
Exemplar) (doch daß letztere suo loco et ordine, wo es bey künfftig-
gem Reichs-Convent hingesezet werden wird) und Anhaltischen Für-
stenthümben, hernach von obbemeldten dreyen Stifftern zugleich und
dann den Grafen und Herrn ingesambt nach der Ordnung und Reyhe
continuiret werden.

§. 20.